Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 31 (1952)

Heft: 2-3

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ROTE REVUE

31. Jahrgang

Februar/März 1952

Heft 2/3

WILHELM BICKEL

Kritische Betrachtungen zum neuen Landwirtschaftsgesetz

I.

Das zwar lange vorbereitete, aber dann auffallend rasch durch die Räte geschleuste und nun der Volksabstimmung entgegengehende Landwirtschaftsgesetz hat ein doppeltes Gesicht. Auf der einen Seite stellt es lediglich die systematische Zusammenfassung und Kodifizierung einer Entwicklung dar, die sich seit dem Subventionsgesetz von 1893 und vor allem in den beiden letzten Jahrzehnten schrittweise vollzogen hat, und enthält insofern nichts grundsätzlich Neues. Auf der anderen Seite aber weist das Gesetz als Grundlage der weiteren Entwicklung in die Zukunft. Was man bisher mehr oder weniger als vorübergehende Notmaßnahmen betrachten konnte, soll nun durch die Volksabstimmung dauernde und prinzipielle Sanktion erhalten. Die große Bedeutung des Gesetzes steht daher außer Zweifel; die schweizerische Agrarpolitik wird dadurch auf Jahrzehnte hinaus festgelegt.

Die sozialdemokratische Fraktion und der Gewerkschaftsbund haben dem Gesetze zugestimmt. Diese Zustimmung erfolgt mindestens in einem Teil der sozialdemokratischen und gewerkschaftlichen Presse mit einer Verve, die überraschen muß. Schon die bloße Tatsache, daß das Referendum gegen das Gesetz ergriffen wurde, wurde in einzelnen Blättern als unnötig und unverantwortlich gebrandmarkt, als ob dadurch die allergrößten und unmittelbarsten Interessen der Arbeiterschaft verletzt würden. Abgesehen davon, daß es meines Erachtens nur im Interesse der Befürworter des Gesetzes liegen kann, wenn dieses ausdrücklich vom Volk gebilligt wird, scheint mir nun aber die sozialdemokratische und gewerkschaftliche Zustimmung zu dem Gesetz keineswegs selbstverständlich. Dieses ist vielmehr sehr kritisch zu beurteilen.

Es ist sicherlich erfreulich, daß man in sozialistischen Kreisen die Nöte und Sorgen der Landwirtschaft zu verstehen und dieser nach Möglichkeit zu helfen trachtet. Gerade in der Schweiz, in der die Industrie von alters her stark